

gericht für die Strafrechtspflege verbunden. Es urteilen ein Richter und zwei Schöffen, wclch letztere keine Juristen sind. Die Schöffen werden vom Amtsgerichte aus der Bürgerliste des Amtsgerichtsbezirks gewählt. Das Schöffengericht urteilt über Übertretungen und leichtere Vergehen ab.

Das Amtsgericht übt auch die freiwillige Gerichtsbarkeit aus.

Damit möglichst wenig, vor allem nicht leichtfertig geklagt werde, sind in jeder Gemeinde Schiedsmänner bestellt, welche die Streitigkeiten der Bürger (in Privat- und bürgerlichen Rechtsachen, sowie bei Beleidigungen) zu schlichten versuchen, damit die gerichtliche Klage vermieden werde.

Das Landgericht ist für den Zivilllagesfall mit 3 Richtern (Landrichtern) besetzt. Kläger und Beklagte müssen sich einen Rechtsanwält nehmen. Das Landgericht behandelt in der Zivillrechtspflege Vermögensstreitigkeiten über Summen von mehr als 300 Mark. Mit dem Landgerichte sind die Strafkammer und das Schwurgericht für die Strafrechtspflege verbunden. Erstere besteht aus 5 Richtern, letzteres aus 3 Richtern und 12 Geschworenen (Richtjuristen). Die Geschworenen werden wie die Schöffen bestimmt. Die Schwurgerichte urteilen über sehr schwere Vergehen und über Verbrechen (Raub, Meineid, Totschlag, Mord zc.).

Außerdem nimmt das Landgericht Berufung (Appellation) und Beschwerde solcher vom Amtsgerichte Verurtheilter an, die glauben, daß ihnen Unrecht geschehen sei. Es urteilt dann noch einmal.

Das Oberlandesgericht besteht für den Klagesfall aus 5 Richtern. Es ist nur Berufungs- (Oberappellations-), Beschwerde- und Revisionsgericht. Es nimmt die Berufung gegen die Urteile des Landgerichts an und urteilt noch einmal darüber.

Das Reichsgericht besteht für den Klagesfall aus 7 Richtern. Es urteilt über die Anklagen wegen Hoch- und Landesverrates. Außerdem entscheidet es über Revision und Beschwerde in Zivilsachen, sowie über Revision in Strafsachen. Es prüft aber nicht mehr die Tatsachen, sondern nur den Rechtspruch. Wenn es entschieden hat, muß das Urteil vollzogen werden. Kein Staatsbürger, und wenn er der höchste im Reiche wäre, kann dann weiter appellieren. Doch kann der Landesherr Gnade für Recht ergehen lassen.

Die Einteilung der Gerichtsbezirke innerhalb eines deutschen Staates ist nicht an die Einteilung der Verwaltungsbezirke gebunden. Dadurch soll zugleich die vollständige Unabhängigkeit der Rechtspflege von der Verwaltung dargetan werden. Mindestens ein Amtsgericht befindet sich in jedem Kreise; meistens sind aber in einem Kreise mehrere vorhanden. Ein Landgericht mindestens oder mehrere kommen auf den Regierungsbezirk. Ein Oberlandesgericht hat jede preussische Provinz; Bayern hat mehrere, und jeder andere größere deutsche Staat hat mindestens eines. Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Leipzig in einem palastähnlichen Gebäude. Es allein ist Reichsbehörde; alle anderen Gerichte sind Landesbehörden.

## 38. Das Heer und die Marine, die Schule und die Kirche.

### I. Das Heer und die Marine.

Die allgemeine Wehrpflicht, wie sie einst Scharnhorst für Preußen wünschte, ist nunmehr in ganz Deutschland eingeführt. Das deutsche Heer